



## Informationen Lockerungsmassnahmen ab dem 6.6.2020

Liebe Mitglieder

Basierend auf folgenden Ausschnitten aus der Pressekommunikation senden wir euch entsprechende Umsetzungsempfehlungen für unsere Branche:

- Der Bundesrat hat per 27. April und 11. Mai 2020 Lockerungen der Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor COVID-19 beschlossen.
- Der Trainingsbetrieb ist für alle Sportarten ab dem 6. Juni ohne Einschränkung der Gruppengrösse wieder erlaubt. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen es zu engem Körperkontakt kommt. In diesen Sportarten müssen die Trainings aber in beständigen Teams stattfinden und Präsenzlisten geführt werden.
- Alle Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Casinos, Freizeitparks, Zoos und botanische Gärten können wieder öffnen, ebenso Schwimmbäder und Wellnessanlagen.

Der Schweiz. Schwimmlehrerverband und swimsports.ch haben gemeinsam die Schutzkonzeptrichtlinien für Schwimmschulen zusammengestellt. Wir sind überzeugt, dass die Schwimmschulen mit unseren Schutzkonzeptvorgaben wieder einen qualitativ guten und rentablen Schwimmunterricht anbieten können. Gerne informieren wir euch in diesem Zusammenhang über diese Richtlinien. Das definitive Schutzkonzept wird im Verlauf der nächsten Woche online geschaltet.

### **Grundsätzlich gilt:**

Der VHF ist verantwortlich für das Schutzkonzept der Bäderbetreiber. Die Vorgaben basieren auf dem öffentlichen Betrieb. Je nach Interpretation dieser Schutzkonzeptvorgaben, sind die Vorgaben der Bäderbetreiber teilweise nach wie vor sehr einschränkend. Das heisst, wenn der Bäderbetreiber entscheidet, dass das Bad geschlossen bleibt, kann nicht unterrichtet werden. Wenn nur 5 Personen in ein Becken dürfen, gilt dies ebenfalls einzuhalten.

### **Grundlagen für unser Schutzkonzept:**

Unsere Empfehlungen richten sich auf den Schwimmschulbetrieb und nicht auf den öffentlichen Betrieb eines Hallenbades. Darum sind unserer Richtlinien nicht identisch mit den Richtlinien vom VHF. Folgende Unterschiede zum öffentlichen Betrieb haben uns veranlasst bei optimalen Bedingungen eine mind. Wasserfläche von 4 m<sup>2</sup> pro Person festzulegen:

- Der Schwimmschulbetrieb findet in einem abgesperrten Bereich statt.
- Von den Kursteilnehmenden wird eine Absenzenliste geführt. Die Adressen sind für eine Nachverfolgung bei den Schwimmschulen hinterlegt.
- Die Gruppenzusammensetzungen bleiben jeweils gleich.
- Die KursleiterInnen sind in der Lage den Unterricht methodisch auf die aktuelle Situation anzupassen.

Wir hoffen, dass die Bäderbetreiber den öffentlichen Betrieb vom Schwimmschulbetrieb differenzieren und entsprechend für den abgesperrten Bereich die Empfehlungen der Fachverbände der Schwimmschulen mitberücksichtigen.



### **Folgende Punkte wurden für das Schutzkonzept festgelegt:**

- Lockerungsstart zwei Tage früher – anstatt dem 8.06.2020 bereits am 6.06.2020
- Kinderschwimmkurse bis 10 Jahre – mindestens 4m<sup>2</sup> pro Kind und Leiter
- Schwimmkurse ab 10 Jahren – Abstandsregeln einhalten
- Begleiter sollen falls möglich dem Unterricht fernbleiben, ansonsten Besucherzonen mit den Abstandsregeln definieren. Begleiter pro Teilnehmer auf eine erwachsene Person beschränken.
- Situation in Wechselzonen (Dusche, Garderobe, Trocknungsraum) ist in öffentlichen Bädern Sache der Badbetreiber. In Schulschwimm- oder Privatanlagen ist der Anbieter dafür verantwortlich und muss basierend auf die situativen Voraussetzungen im Konzept integriert werden.

### **Abstandsregelung zwischen Kursleitung und Zielgruppe**

- Leiter – Kinder bis 10 Jahre → falls möglich stets Abstandsregel einhalten  
*Falls eine Hilfestellung unabdingbar ist, sollte diese Hilfestellung möglichst kurz und effizient umgesetzt werden.*
- Leiter – Kinder ab 10 Jahren → Abstandsregel einhalten  
Durch diese Vorgabe muss vorwiegend von draussen unterrichtet werden.
- Leiter – Erwachsene → Abstandsregel einhalten  
Durch diese Vorgabe muss vorwiegend von draussen unterrichtet werden.

Mit dem Einhalten dieser Empfehlung/Vorgaben ist unsere Tätigkeit im Wasser wieder möglich, die Schutzmassnahmen werden miteinbezogen und das Ansteckungsrisiko wird auf ein Minimum reduziert.

### **Weitere Empfehlung für den Bäderbetrieb:**

Obergrenze der Schwimm- und Hallenbadbesucher wird durch den Badbetreiber festgelegt. Wir empfehlen die Besucherzahl dynamisch gemäss Wasserflächenmanagement festzulegen.

### **Weitere Punkte die im Schutzkonzept integriert werden können:**

- Hilfsmittel sollten vor jedem Neugebrauch ins Chlorwasser getaucht werden.
- Falls ein Teilnehmer niesst oder hustet empfehlen wir den Leitern kurz abzutauchen.
- Händedesinfektionsmittel sollte für die Erwachsenen zur Verfügung gestellt werden.
- Risikogruppen empfehlen wir nur bei sehr grosszügigen Platzverhältnissen an den Angeboten teilzunehmen.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die der Risikogruppe angehören, können nur mit sehr guten Infrastrukturen und grosszügiger Distanzeinhaltung eingesetzt werden. Im Zweifelsfall empfehlen wir Stellvertretungen für die Risikogruppe einzusetzen. Die ArbeitnehmerInnen weisen ein ärztliches Zeugnis vor.
- Betreffend Personen mit Symptomen gelten nach wie vor die gleichen Quarantänebestimmungen wie zuvor. In diesem Fall ist eine Lohnfortzahlung garantiert.

### **Quelle zu den Empfehlungen für das Schutzkonzept:**

[https://swimsports.ch/sites/swimsports.ch/files/downloads/empfehlungen\\_covid19.pdf](https://swimsports.ch/sites/swimsports.ch/files/downloads/empfehlungen_covid19.pdf)